

zu nominieren und den Dipl. Ottomern die
Halle einzuräumen, welche sie nach Uebersehung
der für die vorangefandte Zeit vorzuziehenden
Länder einzuführen werden.

Exatilsforderung 10,000 Mark.

37. Der Professor Winkelmann in Heidelberg
wünscht von den ihm mitgetheilten Urkunden
5 vollständig abgedruckt, was genehmigt
wird.

38. Herr Kumpf wird ebenfalls der Abdruck
von zwei Urkunden mit dem vorzuziehenden
Apparat gestattet.

39. Herr Wätz bezieht über die Abfertigung
Leges. Herr Professor Sohn hat die Lex
Salica und Lex Ripuaria übernommen,
für die Vollendung jedoch den Zeitraum von
5 Jahren sich vorbehalten. Ein Vertrag ist nicht
abgeschlossen und bei der besprochenen Termin-
kritik wird nicht zu pflücken. Bisher Zeit wird
an der Klausur. Vervollständigung mangelt manchen

40. Hagen der Lex Wisigoth. wird mit dem Herrn
Dahn und Krüger anstandslos in Bezug auf
einen jüngeren Gelehrten in Königsberg, was
sich damit schon bestätigt hat.

41. Die neue Ausgabe der Expositio zu über-
nehmen, hat nach vorliegenden Absichten
Herr Professor Boretius in Halle zugesagt,
und einen Entwurf im Kupfer von
den vorangegangenen Darstellungen eingepreist.
Der Vertrag wird genehmigt.